

HVBG-Info 03/1988 vom 28.01.1988, S. 0218 - 0225, DOK 318/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für den
mitarbeitenden Gesellschafter in einer GmbH im Gründungsstadium
(Vor-GmbH) - BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 17/87

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO für den mitarbeitenden Gesellschafter in einer GmbH im Gründungsstadium (Vor-GmbH);

hier: BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 17/87 - (Zurückverweisung an das LSG) u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 25.02.1986 - 2 RU 176/59 - in BSGE 23, S. 83 = Die BG 1966, S. 116 und vom 28.02.1986 - 2 RU 21/85 - in BSGE 60, S. 29-34 = HV-INFO 1986, S. 780-785 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 17/87 - u.a. entschieden, daß ein mitarbeitender Gesellschafter in einer GmbH im Gründungsstadium (Vor-GmbH) weder als Beschäftigter (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO), noch wie ein Beschäftigter (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO), noch wie ein Beschäftigter (§ 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO) für die Firma tätig wurde. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen besonders hingewiesen:

"Das LSG ist zunächst davon ausgegangen, daß der Kläger, soweit die Reise der Firma (Vorgesellschaft) gedient hat, weder als Beschäftigter, noch wie ein Beschäftigter für die Firma tätig wurde. Insoweit ist die Entscheidung des Berufungsgerichts gegenüber der Beklagten zu 1) nach den dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden und nicht mit begründeten Verfahrensrügen angegriffenen tatsächlichen Feststellungen (s. § 170 Abs. 3 SGG) und der darauf beruhenden Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens in dem wesentlichen Teil der Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden. Daß eine Vor-GmbH Unternehmerin in unfallversicherungsrechtlicher Sicht ist (BSGE 60, 29, 30), besagt entgegen der Ansicht der Revision nicht, daß alle Personen für eine Vor-GmbH als Beschäftigte oder wie Beschäftigte tätig werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Versicherungsschutz der für die Vor-GmbH tätigen Gesellschafter ist vielmehr auch hier für einen Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO entscheidend, ob der Kläger in einer das Beschäftigungsverhältnis kennzeichnenden persönlichen Abhängigkeit gestanden hat (s. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 10. Aufl., S. 470d; Krasney in: Schrammel, Versicherungs- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung, 1985, Wien, S. 1, 3). Dies ist bei einem Gesellschafter einer Vor-GmbH nicht der Fall, wenn die persönliche Abhängigkeit dadurch ausgeschlossen ist, daß der für die Gesellschaft außerhalb der Gesellschaftserstellung Tätige als Gesellschafter einen so starken, bestimmenden Einfluß auf die Gesellschaft hat, daß er dadurch auch bei seiner Tätigkeit außerhalb der Gesellschafterstellung von der Gesellschaft nicht

persönlich abhängig ist (Brackmann a.a.O. S. 470p; Krasney a.a.O. S. 10). Das LSG hat nach den aufgrund der tatsächlichen Feststellungen gewürdigten, maßgebenden Gesamtumständen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG und nicht, wie die Revision meint, in Widerspruch hierzu (s. BSGE 23, 83, 85; Brackmann a.a.O. S. 470p) sowohl aufgrund des Gesellschaftervertrages, nach dem der Kläger hinsichtlich der Beteiligung am Stammkapital und des danach bestimmten Stimmrechts gleichberechtigt mit dem anderen Gesellschafter war, als auch unter Berücksichtigung der maßgebenden tatsächlichen Gestaltung der Tätigkeit in den wesentlichen Punkten ohne Rechtsfehler ein Beschäftigungsverhältnis verneint. Das LSG hat weiterhin rechtsfehlerfrei entschieden, daß der Kläger bei der zum Unfall führenden Tätigkeit auch nicht nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO unter Versicherungsschutz gestanden hat, da er für die Vor-GmbH im Rahmen einer gleichberechtigten, partnerschaftlichen Tätigkeit und nur zur Vorbereitung seines eigenen nicht durch persönliche Abhängigkeit gekennzeichneten Aufgabenkreises in der Gesellschaft tätig geworden ist. Das LSG hat in seinen Urteilsgründen festgestellt, daß der Kläger bei seiner Tätigkeit für die Vor-GmbH nicht weisungsgebunden war. Dies u.a. unterscheidet den hier maßgebenden Sachverhalt von dem, der dem Urteil des Senats vom 25. Mai 1965 (BSGE 23, 83) zugrunde liegt, auf das sich die Revision zur Begründung ihrer Gegenmeinung bezieht."